

FAQ Datenschutz

Fragen und Antworten zum Datenschutz im Turnverein Gossau

1. Wozu ein Datenschutzreglement im Verein?

Wir sind als Verein genau so verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, wie es Unternehmen oder jede einzelne Privatperson ist.

Wir bearbeiten im Verein tagtäglich Personendaten von einzelnen Mitgliedern. Das DSG tritt bei jeder Bearbeitung von personenbezogenen Daten von Privatpersonen in Kraft.

Wie im Art. 6 DSG steht, müssen Personendaten rechtmässig bearbeitet werden. Um dies korrekt auszuführen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, benötigen wir ein Reglement, das den Rahmen und die Art dies zu tun definiert.

2. Was sind wichtige Punkte, die ich zum Datenschutz noch nicht kannte?

- Privatsphäre ist Menschenrecht
- Datenschutz bedeutet Schutz der Persönlichkeit (nicht Schutz von Daten)
- Schweizerische Bundesverfassung (Art. 13 BV): Schutz der Privatsphäre

3. Wo finde ich das Datenschutzgesetz (DSG)?

Das Bundesgesetz über den Datenschutz findest du auf der offiziellen Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex».

<https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2022/491>

4. Was sind Personendaten?

Das sind alle Daten, ob in elektronischer Form, auf Papier oder mündlich übermittelt, die sich auf eine bestimmte Person beziehen. Sobald man aus den entsprechenden Daten auf eine bestimmte Person schliessen kann, sind es personenbezogene Daten und das DSG tritt in Kraft.

Die genaue Beschreibung findest du im Art. 5 DSG «Begriffe».

5. Was ist der EDÖB?

EDÖB: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Im Bezug zum Datenschutz beaufsichtigt der EDÖB die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften. Er ist die zuständige Behörde für den Datenschutz bei Datenbearbeitungen durch Private (z.B. Unternehmen) sowie durch Bundesorgane.

6. Wo finde ich das Datenschutzreglement des Turnverein Gossau?

Melde dich beim Vorstand oder der für den Datenschutz beauftragten Person. Die Kontaktdaten findest du auf unserer Webseite: <https://tvgossau.ch/datenschutz>.

Du hast jederzeit das Recht alle unsere Reglemente einzusehen.

7. Was hat der Vereinsvorstand einzuhalten?

Wie es im Art. 6 DSG steht, müssen Personendaten rechtmässig bearbeitet werden.

Wichtigste Grundsätze gem. EDÖB:

- **Grundsatz der Zweckbindung:**
Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

- **Grundsatz der Transparenz:**
Die Vereinsmitglieder müssen informiert werden, wenn ihre Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden. Weiter müssen sie bei einer Bekanntgabe über Empfänger und Zweck in Kenntnis gesetzt werden.
- **Grundsatz der Verhältnismässigkeit:**
Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.

8. Haben wir mit besonders schützenswerten Daten zu tun?

Nicht zwingend – im normalen Vereinsalltag bearbeiten wir keine besonders schützenswerten Daten. Sobald es um gesundheitliche Informationen von Vereinsmitgliedern geht, jedoch schon. Im Art. 5 DSG steht, dass «Daten über die Gesundheit» besonders schützenswert sind. Weitere Informationen befinden sich im Datenschutzreglement oder unter entsprechenden Links in den Quellen am Ende dieses Dokuments.

9. Was ändert sich mit der Einführung eines Datenschutzreglements?

Für die Vereinsmitglieder ändert sich in erster Linie nur wenig Bemerkbares. Das Reglement soll den Rahmen für die Bearbeitung von Personendaten definieren und nicht den Vereinsmitgliedern zusätzliche Pflichten beschaffen.

Der Vereinsvorstand und alle Funktionäre haben sich mit der Einführung dieses Reglements stärker mit dem Datenschutz von Mitgliederdaten zu befassen. Es stärkt vor Allem das Bewusstsein für sensible Daten, die im Alltag bearbeitet werden. Somit trägt dies zur Privatsphäre jedes Vereinsmitglieds bei.

Die Grundsätze, die in Frage 7 aufgelistet sind, müssen durch alle eingehalten werden.

10. Wer ist verantwortlich und wer haftet?

Der Vereinsvorstand haftet für die gesetzeskonforme Verwendung der Mitgliederdaten. Nach aussen tritt grundsätzlich der gesamte Verein als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 j DSG auf. Die juristische Person ist also beispielsweise gegenüber den betroffenen Personen und dem EDÖB der verantwortliche für die Datenbearbeitung und für die Gewährleistung ihrer Rechte.

Die strafrechtlichen Sanktionen des DSG treffen allerdings grundsätzlich nicht die juristische Person, sondern die natürliche Person, die tatsächlich die Verantwortung für die Einhaltung des DSG trägt und im konkreten Fall einen der Tatbestände nach Art. 60 ff DSG verletzt hat.

11. Wieso darf der Verein meine Daten jetzt ohne zusätzliche Zustimmung bearbeiten?

Die Bearbeitungsgrundsätze haben sich durch die Gesetzesrevision nicht wesentlich geändert. Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden, die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 6 DSG Grundsätze). Personendaten von Vereinsmitgliedern können weiterhin auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen bearbeitet werden, wenn die Bearbeitung beispielsweise zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

12. Dürfen meine Daten an andere Mitglieder weitergegeben werden?

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z. B. Abgabe der Mitgliederliste mit Adressen) an andere Mitglieder ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung jedes einzelnen Mitglieds eingeholt wurde und klar definiert ist, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden.

Beachte dazu das Datenschutzreglement des Turnverein Gossau.

13. Dürfen meine Daten veröffentlicht werden?

Vor einer Veröffentlichung, zum Beispiel in einem Magazin oder auf der Website, prüft der Vorstand Kontext und Ziel der Veröffentlichung und evaluiert damit, ob sie zweckmässig ist. Im Anschluss informiert er die Mitglieder darüber. Die Veröffentlichung von Daten im Internet birgt ein erhöhtes Risiko einer Persönlichkeitsverletzung.

14. Dürfen meine Daten an Dritte weitergegeben werden?

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Bekanntgabe informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt haben oder die Möglichkeit hatten, im Vorfeld der Bekanntgabe zu widersprechen.

Weitergabe der Daten an eine Dachorganisation (z.B. SGTV oder STV):

Der Verband ist eine vereinsunabhängige juristische Person, die daher in Bezug auf die Mitglieder den Status eines Dritten hat. Die Mitgliederdaten dürfen daher nur dann an die Dachorganisation bekanntgegeben werden, wenn die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben oder wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Im Art. 4 Statuten des Turnverein Gossau sind unsere Zugehörigkeiten aufgezeigt. Mit deiner Mitgliedschaft im Turnverein Gossau stimmst du unseren Statuten zu.

15. Wieso muss ich die AHV-Nummer meines Kindes bekanntgeben?

Wir verwenden die AHV-Nummer nur, um dein Kind in der Nationalen Datenbank Sport (NDS) des Bundesamts für Sport (BASPO) unter unserem Verein zu erfassen. Die NDS ermöglicht uns eine Subventionierung durch Jugend + Sport (J+S) -Angebote.

Das BASPO verwendet die AHV-Nummer zwecks eindeutiger Identifikation für die aus dem Programm J+S stammenden Subventionszahlungen. Damit dies umgesetzt werden kann, ist das BASPO gestützt auf Art. 153c Abs.1 lit. a Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden und in der NDS (vgl. Art. 9 lit. b IBSG) zu bearbeiten.

16. Was sind meine Rechte als Mitglied in Bezug zu meinen Daten?

- **Recht auf Auskunft:**
Du darfst beim Vorstand jederzeit nach Informationen über deine Daten fragen und was wir über dich abspeichern oder wissen.
- **Korrektur:**
Die Daten, die wir von dir haben, müssen korrekt bei uns abgelegt sein. Du kannst jederzeit Änderungen oder Falschangaben melden.
- **Recht auf Löschung:**
Du darfst jederzeit die Löschung deiner Daten verlangen.

Quellen & Links

EDÖB – Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	nDSG (Sept. 2023):
	▪ Datenschutzgesetz, DSG (admin.ch)
	▪ Wichtige Neuerungen (admin.ch)
	Bearbeitung von Personendaten durch Vereine (admin.ch)
	Datenschutzberaterin und -berater (admin.ch)
	Umgang mit Fotos (admin.ch)
STV – Schweizerischer Turnverband	Datenschutz – das müssen Vereine beachten (stv-fsg.ch)
	Information & STV-Webinput (stv-fsg.ch)
Swiss Olympic Academy	Datenschutzgesetz (swissolympic.ch)
Bundesamt für Sport (BASPO) / Jugend + Sport (J+S)	Datenschutz J+S (jugendundsport.ch)
VitaminB – Fachstelle für Vereine	Datenschutz: Was müssen Vereine beachten? (vitaminb.ch)
BrainBox Solutions GmbH	Datenschutz-Generator (brainbox.swiss)